RABOISENSCHULE
ELMSHORN

Institutionelles Schutzkonzept Raboisenschule Elmshorn

Raboisenschule Elmshorn

Förderzentrum mit dem Schwerpunkt

Geistige Entwicklung

Raboisenstraße 43

25336 Elmshorn

31. Mai 2023

Erarbeitet von:

Katrin Baark

Heike Carstensen

Onur Ersungur

Franziska Hense

Ellen Kottig

Carmen Lehmann

Jennifer Nitz

Astrid Peters

Ute Schwarz

Nehle Stark

Anne Tiedemann

Bausteine unseres Schutzkonzeptes

Quelle: Fachstelle Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Generalvikariat Trier

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG 1
2. PERSONALAUSWAHL UND -ENTWICKLUNG 2
3. ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS 3
4. VERHALTENSKODEX 4
   4.1 GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ 4
   4.2 ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKT 5
   4.3 SPRACHE UND WORTWAHL 6
   4.4 UMGANG MIT UND NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN 6
   4.5 BEACHTUNG DER INTIMSPHÄRE 7
   4.6 ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN 7
   4.7 REGELUNGEN FÜR KLASSENFAHRTEN 7
   4.8 REGELUNGEN FÜR SPORT- UND SCHWIMMUNTERRICHT 8
5. BESCHWERDEWEGE 9
   5.1 SCHÜLER*INNEN 9
   5.2 ELTERN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE 10
   5.3 PÄDAGOGISCHES PERSONAL 10
   5.4 WEITERES SCHULISCHES PERSONAL 11
   5.5 BESCHWERDEN UND WIDERSPRÜCHE GEGEN ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULE 11
6. HANDLUNGSLEITFÄDEN ZUR INTERVENTION SEXUALISIERTER GEWALT AN DER RABOISENSCHULE 12
   6.1 VERDACHT „SEXUALISIERTE GEWALT“: INTERVENTIONSKETTE 13
   6.2 VORFALL: „SEXUALISIERTE GEWALT“: INTERVENTIONSKETTE 14
   6.3 WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN UND VORFÄLLEN 15
   6.4 AKUTER PÄDAGOGISCHER UMGANG MIT BETROFFENEN KINDERN UND JUGENDLICHEN 17
   6.5 HANDLUNGSLEITFADEN BEI GRENZVERLETZUNGEN ZWISCHEN SCHÜLER*INNEN 18
7. QUALITÄTSMANAGEMENT 19
8. AUS- UND FORTBILDUNG 20
9. MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND SCHUTZ- UND HILFEBEDÜRFTIGEN ERWACHSENEN 21

QUELLEN 22

ANHANGSVERZEICHNIS 24

ANHANG 25

1. EINFÜHRUNG

An der Raboisenschule Elmshorn, einem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, werden die Schüler*innen dabei begleitet und unterstützt, sich entsprechend ihrer Möglichkeiten optimal zu entwickeln und zu entfalten. Wir betreuen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in verschiedenen Bereichen. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl.

In Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention ist klar verankert, dass alle Kinder und Jugendlichen ein Recht auf Schutz „vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs“ haben. Dabei ist klar: Kein Kind und kein*e Jugendliche*r kann sich alleine schützen. Die Schüler*innen brauchen hierbei unsere Unterstützung. Dementsprechend haben wir als Schule die Pflicht, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.[1] Das vorliegende Schutzkonzept soll das Recht der Schüler*innen auf eine gewaltfreie Umgebung in der Schule als sicheren Ort gewährleisten und Orientierung bieten, um die Heranwachsenden vor Übergriffen, Vernachlässigung und Gewalt zu schützen.

Bei allen Gewaltformen gibt es drei Perspektiven zu beachten: Gewalt kann ausgeübt werden durch:

- Bezugspersonen und andere Erwachsene
- durch andere Kinder/Jugendliche
- Mitarbeiter*innen der Schule.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht davon aus, dass bis zu eine Million Kinder und Jugendliche in Deutschland bereits sexualisierte Gewalt durch Erwachsene erfahren mussten oder erfahren. Das sind rund ein bis zwei Kinder in jeder Schulklasse[2]. Daher braucht es eine Sensibilisierung aller an der Schule tätigen Mitarbeiter*innen für die unterschiedlichen Risikobereiche. Auf struktureller und pädagogischer Ebene kann und muss dafür Sorge getragen werden, ein Umfeld zu schaffen,

[1] Man unterscheidet hierbei zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt. Weitere Informationen dazu im Anhang.
[2] WHO Europa (2013): Europäischer Bericht zur Prävention von Kindesmisshandlung

indem sexuelle Übergriffe erschwert beziehungsweise möglichst schnell gestoppt werden.

Die Schüler*innen unserer Schule sind eine heterogene Gruppe. Dementsprechend müssen Angebote zur Prävention so konzipiert sein, dass sie Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit wahrnehmen und dieser gerecht werden.

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist keine „Eintagsfliege“ und kein Projekt, das einmalig durchgeführt, evaluiert und abgeschlossen wird. Sie wird erst dann wirksam, wenn sie nachhaltig in den Strukturen der Einrichtung und in der Gestaltung alltäglicher Abläufe und Situationen verankert ist und von den in der Schule Tätigen im pädagogischen Handeln bedacht und umgesetzt wird. Kinderschutz in der Raboisenschule ist also eine gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten.

Mit der Vorlage dieses Schutzkonzeptes setzen wir die Forderung im Schulgesetz um, welches das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes vorschreibt.[3]

2. Personalauswahl und -Entwicklung

Es ist wichtig, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Schüler*innen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Die Schulleitung thematisiert die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Einstellungsgespräch und in der Schulanfangskonferenz, sowie, der Position und Aufgabe angemessen, in weiteren Personalgesprächen.

Kinderschutz ist wichtig. Deshalb wird dieses Thema nicht nur bei Einstellungen neuer Mitarbeiter*innen angesprochen, sondern ist Bestandteil der Fort- und Weiterbildungsangebote unserer Schule.

Personalauswahl und Personalentwicklung sind der erste Baustein des Schutzkonzeptes. Folgendes ist notwendig:

- Die betreffende Person wird über die Regeln und Vereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in einem Gespräch informiert. Das Gespräch dient den Verantwortlichen dazu, sich u.a. einen Eindruck über die Haltung dieser

[3] Siehe Schulgesetz Abschnitt II Auftrag der Schule § 4 Bildungs- und Erziehungsziele, Absatz 10

Person im Hinblick auf Prävention zu verschaffen und ihre Eignung zu Beurteilen. Das Schutzkonzept wird der Person ausgehändigt und zeitig nach dem Gespräch erfolgt eine Kurzschulung durch ein Mitglied des Präventionsteams.

- Dies gilt sowohl für neue, als auch für bereits eingesetzte Mitarbeiter*innen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

3. ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Den Empfehlungen des Bundeskinderschutzgesetzes folgend, erwarten wir ein erweitertes Führungszeugnis von allen in der Schule tätigen Personen. Im SGB VIII wurde festgelegt, dass Personen nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig werden dürfen, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 72 a SGB VIII (Sozialgesetzbuch) genannten Straftat verurteilt worden sind.[4]

Der Nachweis, dass eine solche rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, erfolgt durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ). Während im regulären Führungszeugnis bestimmte, minder schwere Verurteilungen nicht eingetragen werden, stehen im erweiterten Führungszeugnis alle Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat oder einer Straftat gegen die persönliche Freiheit, auch wenn sie nur zu einer Jugendstrafe oder nur zu einer begrenzten Geldstrafe geführt hat.

Der Schulträger (durch die Verwaltungsleitung) verlangt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei folgenden Mitarbeitenden: Sozialpädagogische Assistent*innen, Mitarbeiter*innen im Sekretariat, Hausmeister*innen, Köch*innen, Schulsozialarbeit, Busfahrer*innen des Kreises, Langzeitpraktikant*innen.
Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe legen das Führungszeugnis direkt bei der Lebenshilfe vor und erneuern dies alle fünf Jahre.
Busfahrer*innen von Fremdbeförderungsunternehmen legen das Führungszeugnis bei ihren Unternehmen vor.

[4] SGB VIII §72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

4. VERHALTENSKODEX

Die Raboisenschule ist ein Ort, an dem Menschen ihre Persönlichkeit und ihre verschiedenen Begabungen und Kompetenzen entfalten können. Alle sollen in ihrer Ganzheit wahrgenommen werden und mit Respekt und Wertschätzung behandelt werden. Diese Grundsätze sind unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung.

Dementsprechend soll die Raboisenschule ein Ort sein, an dem sich alle Mitarbeiter*innen und Schüler*innen sicher und wohl fühlen. Alle an der Schule Tätige sind mitverantwortlich dafür, dass Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt[5], kein Raum geboten wird.

Das Ziel der präventiven Arbeit ist die Etablierung einer Kultur der Achtsamkeit, um die Schüler*innen vor sexualisierter Gewalt und anderen Gewaltformen zu schützen. Hierzu ist das Wissen und Ansprechen von Formen und Prävention sexualisierter Gewalt von großer Bedeutung. Allem voran steht eine Haltung, die von Achtsamkeit, offenem Ansprechen, transparenten und einfühlsamen Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen geprägt ist.

Daher verpflichten sich alle Mitarbeiter*innen der Raboisenschule und des Ganztagesangebotes zu dem nachstehenden Verhaltenskodex.

4.1 GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ

In der pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit unseren Schüler*innen ist es unverzichtbar, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und passend sein. Die Verantwortung der Gestaltung von Nähe und Distanz liegt ausschließlich bei der beruflichen Bezugsperson, nicht bei den betreuten Schüler*innen.

Wir sind Vorbilder im Umgang mit Grenzen.

[5] Sexualisierte Gewalt meint „jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“ (UBSKM 2021)

- Nähe lehnen wir grundsätzlich nicht ab. Sie ist in einigen Situationen notwendig, um erfolgreich mit den Schüler*innen arbeiten zu können. Folgende Situationen können beispielsweise Körperkontakt bedürfen: Angst, Stress, Trösten und Pflege. In diesen Situationen achten wir besonders darauf, dass der Kontakt angemessen bleibt und orientieren uns an den persönlichen Grenzen von jeder Person. Sie sollen individuell besprochen werden (z.B.: „Hilft es dir, wenn…?“, „Darf ich…?“).

- Einzelgespräche und Einzelförderung sind ein wichtiges Instrument bei der Arbeit mit Schüler*innen. Sie müssen aber zu jeder Zeit transparent und von außen zugänglich sein. Des Weiteren sollen sie Möglichkeiten für Schüler*innen bieten, die Situation bei Bedarf zu verlassen.

- Transparenz trägt zum Sicherheitsgefühl bei.

- Alle Situationen, in denen wir mit Schüler*innen zusammen sind, sollen transparent und einschätzbar sein. Dies bedeutet eine Herausforderung im besonders hohem Maße im Umgang mit Schüler*innen mit intensivem Assistenzbedarf.

- Zum Schutz der individuellen Grenzen unterstützen wir Schüler*innen in ihrer Entwicklung zu einem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz.

- Ein Teil des schulischen Alltags beinhaltet vertrauliche Gespräche mit Schüler*innen. Diese sind notwendig und gewollt. Wir achten darauf, dass es hierbei keine Geheimnisvereinbarungen gibt.

- Wir thematisieren Grenzverletzungen und ignorieren sie nicht.

- Privatbeziehungen und –kontakte, sowie Verwandschaftsverhältnisse zu betreuten Schüler*innen bzw. deren Familien müssen der Schulleitung und der Klassenleitung mitgeteilt werden.

4.2 Angemessenheit von Körperkontakt

In der Arbeit mit Menschen sind körperliche Berührungen nicht auszuschließen. Sie sind teilweise sogar sehr wichtig. Sie müssen aber der Entwicklung und der Situation entsprechend angemessen sein. Der Wille der Schüler*innen muss hierbei wahrgenommen und respektiert werden.

- Der Wunsch nach körperlicher Nähe sollte immer vom Kind/Jugendlichen ausgehen. Die Bezugsperson achtet hierbei auf professionelle Distanz.

- Bei körperlichen Berührungen achten wir darauf, dass diese aus einer professionellen und reflektierten Haltung heraus basieren. Dies erfordert eine gute Abstimmung mit dem (Klassen-)Team.

- Jede körperliche Berührung ist durch Ankündigung, Achtsamkeit und Zurückhaltung geprägt.

- Unsere Schulregeln dienen als Leitfaden für unsere Schüler*innen. Wir achten auf deren Umsetzung und Einhaltung.

- Wir achten darauf, dass die Zusammenarbeit von Mitarbeiter*innen und Schüler*innen in den Räumen des gesamten Schulgebäudes von außen zugänglich und transparent gestaltet ist.

4.3 Sprache und Wortwahl

Sprache und Wortwahl kann Menschen verletzen oder demütigen. Wertschätzender Umgang ist uns wichtig. Deshalb muss jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und Alter der Schüler*innen geprägt sein.

- Wir verwenden keine sexualisierte oder bedrohende Sprache.

- Grenzüberschreitendes sprachliches Verhalten sprechen wir an und unterbinden es.

- Bei der nonverbalen Kommunikation achten wir ebenfalls auf Angemessenheit und Gewaltfreiheit.

- Wir sprechen uns gegenseitig im Beisein von Schüler*innen mit dem Nachnamen an, um das Verhältnis von Nähe und Distanz nicht unbewusst zu beeinflussen.

- Alle Mitarbeitenden der Raboisenschule sind Sprachvorbilder und sich dieser Rolle bewusst.

4.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken ist Teil unseres Bildungsauftrags und gehört zum (Schul-)Alltag. Der Umgang mit Medien ist stets von einer verantwortungsvollen und achtsamen Kultur geprägt und erfolgt pädagogisch begründet. Mitarbeiter*innen pflegen keine privaten Internetkontakte zu Schüler*innen. Zulässig sind ausschließlich dienstliche oder pädagogisch begründete Kontakte.

Die Mitarbeiter*innen grenzen sich von medialen Kontaktanfragen der Schüler*innen grundsätzlich ab.

4.5 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist sehr wichtig, weil hierbei insbesondere Grenzüberschreitungen erfolgen können. An einem Ort, wo viele Schüler*innen mit unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen von verschiedenen Menschen mit unterschiedlichen Professionen unterstützt werden, ist dieser Schutz eine besondere Herausforderung. Klare Absprachen geben Orientierung, um die Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

4.6 Zulässigkeit von Geschenken

Grundsätzlich sind Geschenke und Aufmerksamkeiten zu gegebenen Anlässen erlaubt[6] und gewollt. Dementsprechend liegt es in der Verantwortung der Mitarbeiter*innen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu gestalten.

4.7 Regelungen für Klassenfahrten

Klassenfahrten und Übernachtungsveranstaltungen gehören fest zur schulischen Arbeit mit Schüler*innen dazu. Sie bieten Möglichkeiten der Begegnung und wertvolle gemeinsame Erfahrungen. Diese intensive Zeit des Zusammenseins benötigt einige Regelungen zum Schutz der Intimsphäre aller Beteiligten.

- Schüler*innen schlafen in der Regel geschlechtergetrennt im Zimmer. Die Aufsichtsperson schläft nicht mit im Zimmer.

- Abweichende Entscheidungen, auch im Verlauf der Fahrt, die aus pädagogischer oder medizinischer Sicht getroffen werden, um eine Mitfahrt möglich zu machen, werden mit allen Beteiligten sowie den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

- Die persönlichen Grenzen aller Beteiligten achten wir und beziehen sie bei Entscheidungen über Zimmerbelegungen mit ein.

[6] http://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/__71.html (Beamt*innen)
https://www.oeffentlichen-dienst.de/news/77-gesetz/510-zuwendungen.html (TVöD und Beamt*innen)
https://www.der-oeffentliche-sektor.de/infoundrat/infothek/1431 (TVöD)

4.8 Regelungen für Sport- und Schwimmunterricht

Im Sport- und Schwimmunterricht respektieren wir die Grenzen der Schüler*innen. Die Umkleidesituationen im Sport- und Schwimmunterricht sind im Hinblick auf die Wahrung der Intimsphäre besonders sensible Situationen.

- Dusch- und daran anschließende Umkleidesituationen finden in der Regel immer geschlechtergetrennt mit gleichgeschlechtlicher Aufsichtsperson statt. Abweichende Entscheidungen, die wir aus medizinischer oder pädagogischer Sicht treffen, stimmen wir im Team ab.

- Beim Sport- und Schwimmunterricht achten wir darauf, dass Bedürfnisse nach Intimsphäre der Schüler*innen, insbesondere im Laufe ihrer Entwicklung, wahrgenommen und berücksichtigt werden.

Wir halten uns an die im Verhaltenskodex aufgeführten Regeln. Uns ist bewusst, dass es im Schulalltag zu unangemessenem Verhalten kommen kann. Daher ist es wichtig, dass wir das Gespräch miteinander suchen und unser Verhalten reflektieren.

5. BESCHWERDEWEGE

Konflikte, Kritik und Krisen gehören zum Schulalltag dazu. Wir möchten, dass Unzufriedenheiten offen angesprochen werden, damit wir gute Lösungen dafür finden können. Daher haben wir uns an der Raboisenschule auf klare Beschwerdewege und Handlungsleitfäden geeinigt, die für alle gelten.

- ✓ Beschwerden werden ernst genommen
- ✓ Wir gehen respektvoll miteinander um.
- ✓ Jede*r bemüht sich um eine zielführende Lösung.

Gelingt es nicht, eine zielführende Lösung zu finden, können weitere Personen um Hilfe gebeten werden. In diesem Fall werden die Absprachen und Lösungen schriftlich festgehalten. Alle Beteiligten werden darüber informiert.

5.1 SCHÜLER*INNEN

Konflikt mit	Mit wem kann ich sprechen?
Mitschüler*innen	➔ Klassenlehrer*in ➔ Vertrauenslehrer*in ➔ Schulsozialarbeiter*in ➔ Konfliktlots*innen ➔ weitere*r Lehrer*in ➔ Schulleitung
Lehrkräften	➔ Lehrkraft selbst ➔ Lehrkraft selbst mit Unterstützung ➔ Klassenlehrer*in ➔ Vertrauenslehrer*in ➔ Schulsozialarbeiter*in Kann der Konflikt nicht gelöst werden ➔ Schulleitung

5.2 Eltern und Erziehungsberechtigte

Konflikt mit	Mit wem kann ich sprechen?
Lehrkraft	➔ Lehrer*in selbst ➔ Lehrer*in gemeinsam mit Elternvertreter*in Kann der Konflikt nicht gelöst werden ➔ Schulleitung
Schulleitung	➔ Schulleitung selbst Kann der Konflikt nicht gelöst werden ➔ Schulrat des Kreises Pinneberg

5.3 Pädagogisches Personal

Konflikt mit	Mit wem kann ich sprechen?
Eltern	➔ Eltern selbst ➔ Austausch mit anderen Kolleg*innen ➔ Austausch mit der Schulsozialarbeiter*in Kann der Konflikt nicht gelöst werden ➔ Schulleitung
Kolleg*innen	➔ Kolleg*in selbst Manchmal fällt es nicht leicht, die betreffende Person direkt anzusprechen. In dem Fall kann sich zuerst an einen Kollegen/eine Kollegin des Vertrauens gewendet werden, bevor das Gespräch mit der betroffenen Kolleg*in gesucht wird. ➔ eventuell Austausch mit dem Personalrat Kann der Konflikt nicht gelöst werden ➔ Schulleitung

Schulleitung	➔ Schulleitung selbst ➔ Personalrat Kann der Konflikt nicht gelöst werden ➔ Schulrat des Kreises Pinneberg ➔ Bezirkspersonalrat (Lehrkräfte)
Weiteren Personen	➔ Person selbst ➔Vorgesetzte*r der Konfliktperson Kann der Konflikt nicht gelöst werden ➔ Schulleitung

5.4 Weiteres schulisches Personal

Bei Konflikten können folgende Personen angesprochen werden:

- Klärung mit der Person selbst
- Vorgesetzte*r der Konfliktperson

Kann der Konflikt nicht gelöst werden → Schulleitung

5.5 Beschwerden und Widersprüche gegen Entscheidungen der Schule

Konferenzentscheidungen

- Schulleitung

Leitungsentscheidungen

- Schulleitung
- Personalrat

Kann ein Konflikt auf dieser Ebene nicht geklärt werden → Widerspruch bei den Schulrät*innen Kreis Pinneberg

6. HANDLUNGSLEITFÄDEN ZUR INTERVENTION SEXUALISIERTER GEWALT AN DER RABOISENSCHULE

- bei Vermutung sexualisierter Gewalt
- bei der Mitteilung durch mögliche Opfer
- bei Grenzverletzungen

Immer anprechbar für Beratung:

- Mitglieder des Präventionsteams
- Schulleitung

Wichtiger Hinweis: Die folgenden Interventionsketten sind nicht linear. Einzelne Handlungsschritte können auch parallel oder in anderer Reihenfolge ablaufen.

6.1 Verdacht „Sexualisierte Gewalt“: Interventionskette

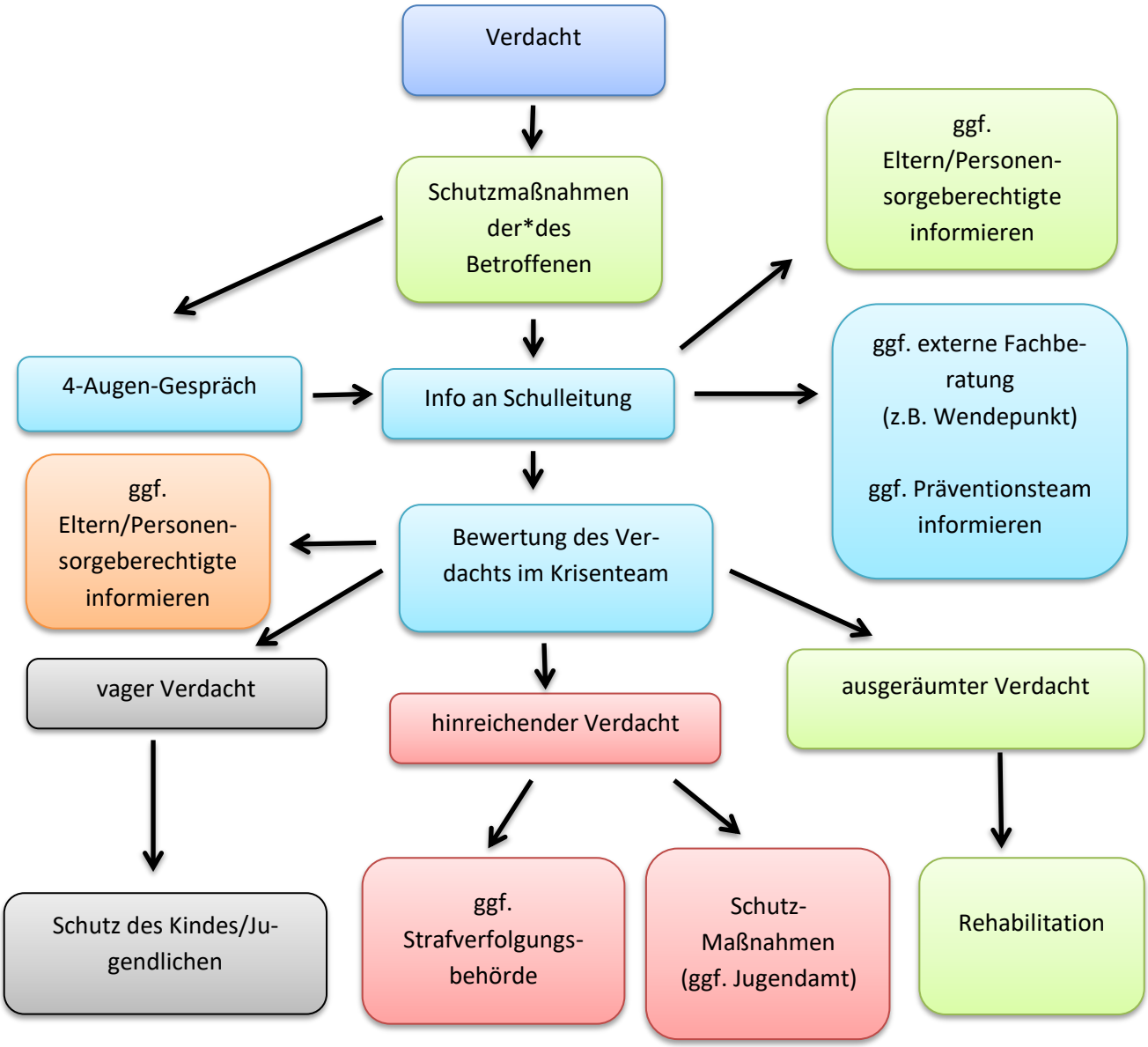

Mitglieder des Präventionsteams: Franziska Hense, Ellen Kottig, Jennifer Nitz, Astrid Peters, Ute Schwarz, Nehle Stark, Anne Tiedemann

Fachberatung durch den Wendepunkt (Frau Traulsen 04121 / 4757345) oder Hilfetelefon sexueller Miss-brauch (0800 / 22 55 530)

Informationen:

- Schutzmaßnahmen der*des Betroffenen: Kind bzw. Jugendliche*n nicht allein lassen, geschützten Platz suchen, Gesprächsmöglichkeit bieten, nicht unter Druck setzen
- Krisenteam: besteht aus Schulleitung, Schulsozialarbeit und zwei Mitgliedern des Präventionsteams
- Eltern nur informieren, wenn sie **nicht** tatverdächtig sind!

6.2 Vorfall: „Sexualisierte Gewalt“: Interventionskette

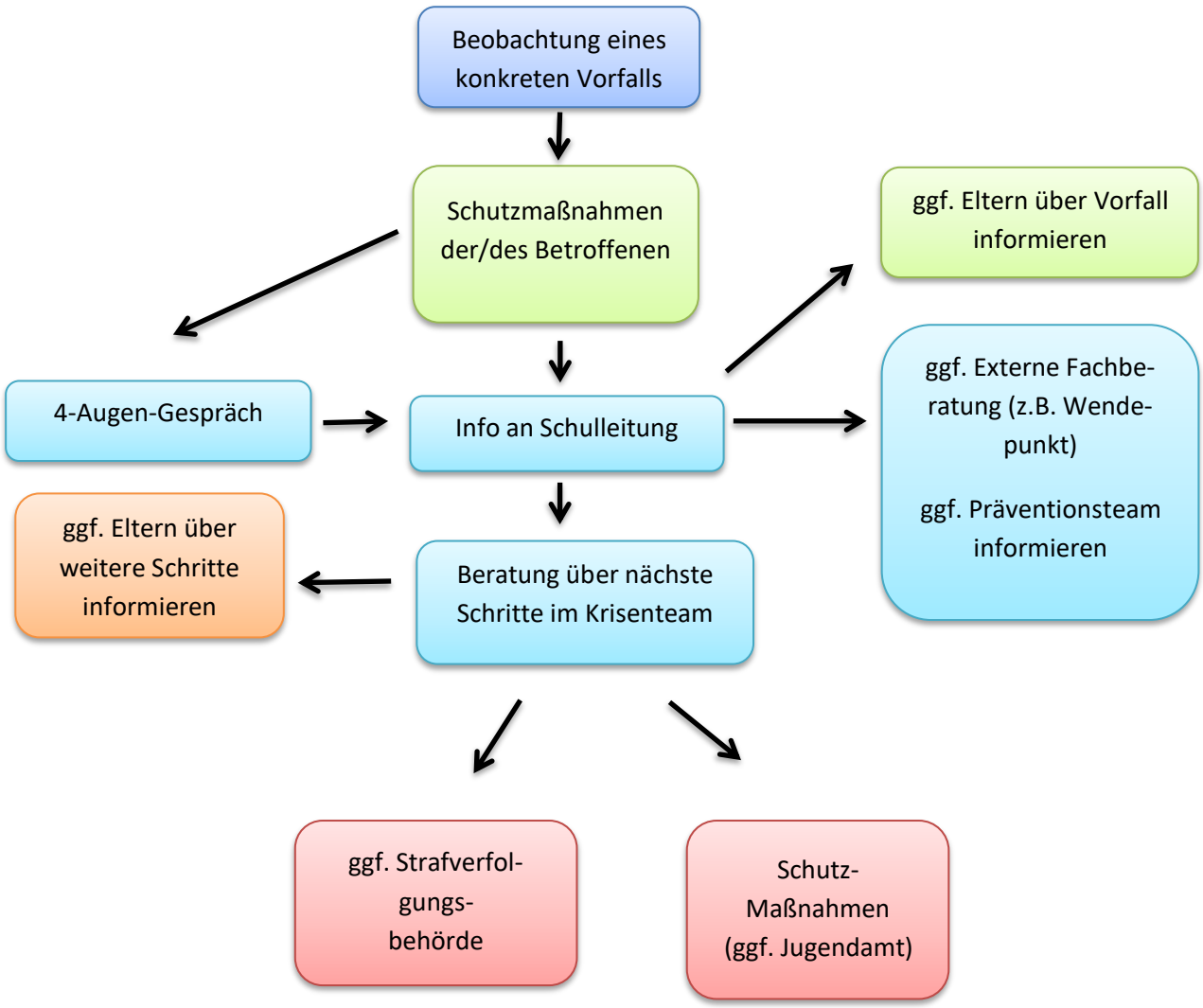

Mitglieder des Präventionsteams: Franziska Hense, Ellen Kottig, Jennifer Nitz, Astrid Peters, Ute Schwarz, Nehle Stark, Anne Tiedemann

Fachberatung durch den Wendepunkt (Frau Traulsen 04121 / 4757345) oder Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800 / 22 55 530)

Informationen:

- Schutzmaßnahmen der*des Betroffenen:
- Opfer und Täter*in trennen
- Klären, wer sich um Opfer und Täter*in kümmert
- Vorgehen wie bei Kindeswohlgefährdung (wenn Gewalt von Eltern/Verwandten ausgeht), Eltern werden nur informiert, wenn sie nicht selbst die Täter*innen sind!
- Krisenteam: besteht aus Schulleitung, Schulsozialarbeit und zwei Mitgliedern des Präventionsteams

Wichtig: Betroffenes Kind/Jugendliche*n nicht allein lassen, geschützten Platz suchen, Gesprächsmöglichkeit bieten

6.3 Wichtige Hinweise für den Umgang mit Verdachtsfällen und Vorfällen

1. Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln

- Zuhören, Glauben schenken, ermutigen. Selbst wenn das Kind bzw. die*der Jugendliche sich widerspricht oder Aussagen zurücknimmt, wird es ernst genommen.
- Keine detaillierten Fragen zum Tathergang.
- Keine Versprechungen gegenüber dem Kind bzw. der*dem Jugendlichen machen, die nicht eingehalten werden können.
- Das Erzählte vertraulich behandeln, aber der*dem Betroffenen erklären, dass man sich selbst Unterstützung holen wird.
- Bei Verdachtsfällen innerhalb der Familie nicht mit den Eltern sprechen. Dies könnte ein Warnhinweis für die*den Täter*in sein und dementsprechend den Schutz des Kindes verhindern.

2. Hilfe holen (siehe Interventionsketten S. 13/14)

- Austausch mit weiterer* Kolleg*in (4-Augen-Gespräch), um „damit“ nicht allein zu sein
- eigene Grenzen erkennen, nicht eigenmächtig handeln, eigene Gefühle ernstnehmen
    - Austausch im Präventionsteam
    - Information an die Schulleitung
    - Externe Fachberatung hinzuziehen (Wendepunkt)

3. Meldung der Vorfälle (in Absprache mit externer Fachberatung)

- bei Täter*innen aus dem Kolleg*innenkreis muss die Schulleitung die Schulaufsicht informieren
- bei Täter*innen aus dem familiären und sozialen Umfeld sollte eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch genommen werden, um zu prüfen, inwieweit eine Kindeswohlgefährdung (nach §8a, SGB VIII) vorliegt, dann ggf. das Jugendamt informieren (Anhang: Musterbogen Kreis Pinneberg)

- handelt es sich um einen erhärteten Verdacht[7], sollte die Polizei informiert werden. Es besteht allerdings keine Anzeigepflicht. Geklärt werden muss in einem solchen Fall: Wer zeigt den Vorfall an? In der Regel entscheiden die Eltern/Personensorgeberechtigten, ob der Vorfall angezeigt wird.

4. Schriftliches Protokoll

Die schriftliche Dokumentation jedes einzelnen Schrittes mit Datum und Uhrzeit ist für eine spätere Strafverfolgung immens wichtig. Da am Anfang noch nicht feststeht, ob es bei einem Verdacht bleibt, sollte auch in diesem Fall alles dokumentiert werden. Die Dokumentation muss in der Schüler*innenakte verwahrt werden.

Wichtig:

- Absprache jedes einzelnen Schrittes mit den Betroffenen
- Wünsche und Bedürfnisse des Kindes bzw. der*dem Jugendlichen ernst nehmen
- Folgeschritte gemeinsam mit dem Kind bzw. der*dem Jugendlichen besprechen, aber nur zusagen, was auch eingehalten werden kann.

[7] Zu Straftaten innerhalb der Schule als Institution zählen: Körperverletzung, sexueller Missbrauch/sexuelle Nötigung und Erpressung. Die Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren. Weitere Informationen dazu im Anhang.

6.4 Akuter pädagogischer Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen

Was ist zu tun, wenn ein Kind oder ein*e Jugendliche*r von Grenzverletzungen, (sexuellen) Übergriffen und/oder strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt[8] berichtet?

Ruhe bewahren! Einzelne Schritte/ Äußerungen überdenken!	Nicht drängen! Kein Verhör, kein Forscherdrang! Keine überstürzten Aktionen!
Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen. Auch Erzählungen von „kleinen“ Grenzverletzungen ernstnehmen, Berichte erfolgen teilweise in „Häppchen“.	Keine „Warum-Fragen“ verwenden! „Warum-Fragen“ lösen leicht Schuldgefühle aus.
Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!	Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!
Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. Auf die Einbindung weiterer Personen hinweisen.	Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben! Keine Angebote machen, die sich nicht erfüllen lassen!
Gespräche, Fakten und Situationen dokumentieren.	Das Thema „Strafanzeige“ nicht thematisieren!
Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit den Präventionsfachkräften und der Schulleitung absprechen.	Keine Informationen an potentielle Täter*innen weitergeben!
Fachliche Beratung einholen (z.B. beim Wendepunkt), evtl. eine „insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SBG VIII“ hinzuziehen. Fachkräfte schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.	Keine Entscheidungen treffen oder weitere Schritte einleiten ohne den altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!

[8] Erklärungen zu den Begriffen finden sich im Anhang unter „Wichtige Begriffe“

6.5 Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen zwischen Schüler*innen

Vorgehen bei verbalen und/oder körperlich sexuellen Übergriffen bzw. Grenzverletzungen:

1. Ruhe bewahren, aber aktiv werden!

- Grenzverletzung unterbinden: Grenzverletzung / Übergriff deutlich benennen und stoppen!
- Situation bestmöglich klären: Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten!

2. Vorfall im Klassenteam besprechen!

- Abwägen, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
- Konsequenzen beraten / überlegen!
- Bei Feststellung eines Übergriffs den Fall mit Kolleg*innen aus dem Präventionsteam besprechen.
- Schulleitung informieren und evtl. zur Teambesprechung einladen, um weitere Schritte zu planen.
- Entscheiden, ob eine Beratungsstelle in Anspruch genommen werden soll (Wendepunkt Elmshorn).
- Absprache, wie die Eltern informiert werden sollen (ausgenommen sexualisierte Gewalt in der Familie), Die Elterninformation muss zeitnah stattfinden!
- Vorbereitung des Elterngesprächs mit dem Präventionsteam oder auch mit der Beratungsstelle, je nach Schweregrad der Grenzverletzung

3. Weiterarbeit in der Gruppe / Klasse:

- Grundsätzliche Regeln der Schule besprechen und ggf. weiterentwickeln! Wenn nötig mit Hilfe aus dem Präventionsteam oder der Beratungsstelle (Wendepunkt).

7. QUALITÄTSMANAGEMENT

Gutes Qualitätsmanagement basiert auf einem allgemeinen Wissen der Mitarbeiter*innen innerhalb einer Institution über Inhalte und Verfahren.

Im Bereich Prävention sichern wir die Qualität unserer Arbeit durch folgende Punkte:

- Transparenz schaffen durch Präventionsarbeit

Die Präventionsarbeit ist als fester Bestandteil in unserem Schulprogramm verankert und damit veröffentlicht. Innerhalb der Schulgemeinschaft werden die einzelnen Bestandteile des Schutzkonzeptes zielgruppenorientiert vermittelt. In der Schuleingangskonferenz werden die wichtigsten Bausteine des Konzeptes thematisiert.

- Evaluation der Veranstaltungen

Sämtliche Veranstaltungen, die wir im Bereich der Präventionsarbeit durchführen (Fortbildung, Ausstellung, Arbeitsgruppen), werden evaluiert und kontinuierlich überarbeitet.

- Evaluation des Konzeptes

Das Schutzkonzept wird zum Schuljahresende durch das Präventionsteam überprüft und ggf. angepasst.

- Unterstützung von Betroffenen

Kommt es in der Raboisenschule zu einem Verdacht oder einem Vorfall einer Grenzüberschreitung oder sexualisierter Gewalt, hat die Unterstützung der betreffenden Person höchste Priorität.

Anhand der Interventionskette „sexualisierte Gewalt“ (siehe Seite 12/13) wird der Verdacht oder Vorfall handlungsorientiert bearbeitet. Dazu gehört eine schnellstmögliche Beteiligung von Schulsozialarbeit, Schulleitung, Mitgliedern des Präventionsteams und im Bedarfsfall eine externe Fachberatung.

Da sich bei einem Interventionsfall in der Regel die gesamte Schule als irritiertes System zeigt, kann eine Unterstützung nach Reflexion z.B. durch eine externe Begleitung oder Supervision notwendig sein.

- Information der Öffentlichkeit

Je nach Lage eines Falles bedarf es der Information unterschiedlicher Personen. Diese Information findet immer über die Schulleitung in enger Abstimmung mit dem Schulträger statt.

8. Aus- und Fortbildung

Wir wissen, dass Gewalt im Schulalltag stattfindet und möchten dem präventiv entgegenwirken. Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter*innen ist daher ein wichtiger Baustein. Sie soll zum einen Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-)Fällen vermitteln und zum anderen dafür sorgen, dass sich eine Haltung der Achtsamkeit verankert.

Bei der Umsetzung der schulinternen Fortbildungen orientieren wir uns an den Empfehlungen des Zentrums für Prävention des IQSH.

Das Präventionsteam macht regelmäßig Werbung für schulexterne Veranstaltungen und weist das Kollegium auf Termine hin.

Zum neuen Schuljahr findet eine Auffrischung zum Thema „Schutzkonzept & Prävention sexuelle Gewalt“ schulintern statt. Neue Kolleg*innen sind dazu aufgefordert, daran teilzunehmen. Auch das Verwaltungspersonal, Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe und Personen aus dem Fahrdienst sollen an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

In regelmäßigen Abständen erfolgt ein Schulentwicklungstag zum Thema „Prävention sexualisierte Gewalt“.

Alle an Schule Beschäftigen erhalten eine aktuelle Fassung des Schutzkonzepts und sind verpflichtet, es zu lesen und sich damit auseinanderzusetzen.

9. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit kommt der Stärkung von Schüler*innen insgesamt zu, da starke Persönlichkeiten einem deutlich geringeren Risiko ausgesetzt sind, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden.

Folgende Punkte sollen Bestandteil dieser Arbeit sein:

- Regelmäßig zweijährig wiederkehrende Ausstellung „Petze“, inklusive einer Projektwoche
- SV-Arbeit zu verschiedenen Themen wie Kinderrechte, Beschwerdemanagement, Schulzufriedenheit
- Sexualerziehung im TZU

Schlusswort

Viele wünschen sich, dass man einmalig ein gutes System präventiver Maßnahmen auf den Weg bringt und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen auf Dauer garantiert. In einem sich ständig verändernden Arbeitsfeld und einer schnelllebigen Gesellschaft erinnern wir uns immer wieder daran, was wir uns vorgenommen haben und überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen noch greifen.

In-Kraft-Treten

Dieses institutionelle Schutzkonzept tritt zum 31. Mai 2023 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Schule und bei Iserv.

QUELLEN

Amyna e.V.- Inklusion bei der Prävention von sexuellem Missbrauch – Impulse für die Umsetzung inklusionssensibler Präventionsmaßnahmen in Einrichtungen. Online unter: https://amyna.de/wp/broschuere-inklusion-bei-der-praevention-von-sexuellem-missbrauch/

Arbeitshilfe für ein Institutionelles Schutzkonzept (nach § 3 ff. PrävO), 2. überarbeitete Auflage, Januar 2017 für offene Kinder- und Jugendfreizeitstätten im Bistum Aachen. Online unter:
https://www.bistum-aachen.de/export/sites/Bistum-Aachen/portal-bistum-aachen/Praevention/.galleries/Institutionelles-Schutzkonzept-fuer-offene-Kinder-und-Jugendfreizeitstaetten/Institutionelles-Schutzkonzept-fuer-offene-Kinder-und-Jugendfreizeitstaetten.pdf

Fachstelle Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Generalvikariat Trier. Online unter: https://www.praevention.bistum-trier.de/institut-schutzkonzept/das-schutzkonzept/

Gesetze sexueller Missbrauch. Online unter: https://dejure.org/gesetze/StGB/176.html

Gesetze zum Umgang mit Geschenken. Online unter:
http://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/__71.html (Beamt*innen)
https://www.oeffentlichen-dienst.de/news/77-gesetz/510-zuwendungen.html (TVöD und Beamt*innen)
https://www.der-oeffentliche-sektor.de/infoundrat/infothek/1431 (TVöD)

Schutzkonzept der Jordan Mai Schule. Online unter: file://120-home/Home$/B121843/Downloads/Schutzkonzept%2011.11.2018%20Endfassung.pdf

Schutzkonzept Caritas in Unterfranken. Online unter: https://www.caritas-wuerzburg.de/hilfe-beratung/praevention/institutionelles-schutzkonzept/

Sexuelle Übergriffe in der Schule, Prof. Dr. Johannes Münder | Prof. Dr. Barbara Kavemann, Herausgegeben von der PETZE Kiel. Online unter: https://www.petze-institut.de/wp-content/uploads/2014/07/2010_11_04_sexuelle_uebergriffe.pdf

Sozialgesetzbuch VIII §72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Online unter: https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/72a.html

UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19. Online unter: https://www.kinderrechtskonvention.info/schutz-vor-koerperlicher-und-geistiger-gewaltanwendung-und-misshandlung-3571/

Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, nach Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010. Online unter: https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php?msclkid=ff7cff77cfa311ecb4ec894c15309db5

Pädagogische Prävention. Für das Leben stärken. Fortbildung und Beratung für Schulen, IQSH Zentrum für Prävention, Kühl-Freese/Heß/Hecht, 2022. Online unter: https://publikationen.iqsh.de/pdf-downloads-paedagogik-praevention.html?file=files/Inhalte/PDF-Downloads/Publikationen/P%C3%A4dagogische%20Pr%C3%A4vention%20-%20Fortbildung%20und%20Beratung%20f%C3%BCr%20Schulen.pdf&cid=511

ANHANGSVERZEICHNIS

ANHANG I: WICHTIGE BEGRIFFE 24

ANHANG II: HILFREICHE ADRESSEN 26

ANHANG III: MATERIALLISTE FÜR DEN UNTERRICHT 27

ANHANG IV: BESCHWERDEWEGE VISUALISIERT 30

ANHANG V: VERHALTENSKODEX KURZ 34

ANHANG VI: BOGEN KINDESWOHLGEFÄHRDUNG KREIS PINNEBERG.....35

ANHANG

ANHANG I: WICHTIGE BEGRIFFE

Worum geht es? Wichtige Begriffe[9]

In Institutionen gibt es verschiedene Formen von Gewalt, die auftauchen können. Man unterscheidet häufig zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt.

Grenzverletzungen:

Grenzverletzendes Verhalten wird an objektiven Faktoren, aber auch am subjektiven Erleben der betroffenen Person(en) gemessen. Im pädagogischen Alltag kann zu Grenzverletzungen kommen. Wichtig ist der Umgang damit. Grenzverletzendes Verhalten ist korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person grundsätzlich eine respektvolle Haltung gegenüber der*dem betroffenen Schüler*in hat.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- einmalige/gelegentliche Missachtung der angemessenen körperlichen Distanz
- einmalige/seltene Missachtung des respektvollen Umgangsstils
- einmalige/seltene Ausnutzung der eigenen Machtposition, um die Wahrnehmung von Jugendlichen infrage zu stellen
- Missachtung der Intimsphäre, Missachtung der körperlichen Grenzen von Kindern/Jugendlichen
- Missachtung des Rechts von Jugendlichen auf Schutz vor körperlichen, sexuellen und emotionalen Übergriffen

Übergriffe:

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen, dahingehend, dass die nicht zufällig oder aus Versehen passieren. Sie gehen aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten hervor. Übergriffiges Verhalten entwickelt sich nur dann, wenn sich Personen über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionalisierte Regelungen, den Widerstand der Betroffenen oder fachliche Standards hinwegsetzen.

Es gibt verschiedene Formen von Übergriffen:

- psychische Übergriffe (Beispiele: verbale Gewalt, drohen, Geheimhaltungsgebote auferlegen, Machtmissbrauch, Sanktionierung von unverschuldeten persönlichen Defiziten (z.B. Einnässen))

[9] Die Begriffsdefinitionen stammen aus dem Text „Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag“ von Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010

- sexuelle Übergriffe (z.B. wiederholte Vernachlässigung des Rechts der Schüler*innen auf Intimität bei der Körperpflege, Voyeurismus, sexistische/abwertende Kommentare über Schüler*innen, wiederholte angebliche zufällige Berührungen der Genitalien, wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher dem familiären Umgang entsprechen)
- körperliche Übergriffe, materielle Ausbeutung und Vernachlässigung.

In einigen Fällen gehören Übergriffe zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs.

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen[10]:

Innerhalb von Schule und Jugendhilfe liegen strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt vor bei:

- Körperverletzung
- sexuellem Missbrauch/sexueller Nötigung
- Erpressung
- Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren

Während eindeutige Formen der körperlichen Gewalt von pädagogischen Fachkräften und Laien in der Regel als solches erkannt und benannt werden, besteht im Schulbereich ebenso wie in der breiten Öffentlichkeit häufig ein Informationsdefizit bezüglich der gesetzlichen Regelungen zu strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt. Das Strafgesetzbuch definiert als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht nur den Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sondern ebenso den Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Ebenso stehen exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB), die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte (§ 184 StGB) unter Strafe. Seit dem 01.04.2004 hat der Gesetzgeber auch den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt – zum Beispiel, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher (ab 14 Jahren):

- auf ein Kind zum Beispiel im Chat oder per Handy einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen,
- sich über E-Mail mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabredet,
- einem Kind pornografische Handlungen oder Bilder zeigt, damit das Kind die gesehenen Handlungen wiederholt,
- Kinder (im Internet) zum Missbrauch anbietet – auch wenn es sich „nur“ um einen „schlechten Scherz" handelt.

[10] Auf strafrechtlich relevante Formen der Gewalt durch Mitarbeitende und strafmündige Jugendliche sollte von Seiten der Institution mit einer Strafanzeige reagiert werden – sofern die Opfer psychisch in der Lage sind, die Belastungen als Zeug*innen im Strafverfahren durchzustehen.

ANHANG II: HILFREICHE ADRESSEN

Beratungsstelle	Themen	Kontakt
Wendepunkt	Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Vorfall oder Verdacht), sexuelle auffällige Minderjährige, Trauma	04121 47573 0 info@wendepunkt-ev.de
Hilfetelefon sexueller Missbrauch	Beratung bei allen Themen rund um „sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen“, Beratung bei Verdacht, Beratung bei Vorfällen, Beratung von Fachkräften und Kindern und Jugendlichen	Telefon: 0800 22 55 530 Online: www.hilfe-portal-missbrauch.de
IQSH: Zentrum für Prävention (ZfP) telefonische Fallberatung	Gewalt, Sexualisierte Gewalt, Mobbing, Sucht, Gesunde Schule und Extremismus	Montag von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr 0431 5403 297 https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IQSH/Arbeitsfelder/ZfP/zfp.html
Rechtsmedizinische Untersuchung	Gewalt- oder Vernachlässigungsfolgen rechtsmedizinisch und gerichtsfest dokumentieren lassen	Vermittlung eines Termins durch den Wendepunkt (04121 475 73 0) oder direkt beim Institut für Rechtsmedizin beim UKE (040 74105 2127)
Psychosoziale Prozessbegleitung	Unterstützung und Hilfe beim Strafprozess, Vorbereitung des Prozesses, Unterstützung während und nach der Verhandlung, besonders für Kinder und Jugendliche geeignet	Angebot des Wendepunktes 04121 47573 0 Prozessbegleitung@Wendepunkt-ev.de

ANHANG III: MATERIALLISTE FÜR DEN UNTERRICHT

- Kostenlose Fortbildung sexualisierte Gewalt: https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/

Unterrichtsmaterial für FöZ zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Lehrkraftbücherei)

http://www.benundstella.de/

Internetseite mit Bildern und Videos

Braun, Gisela/Wolters, Dorothee: Das große und das kleine Nein!

Pro Familia: Mein Körper gehört mir

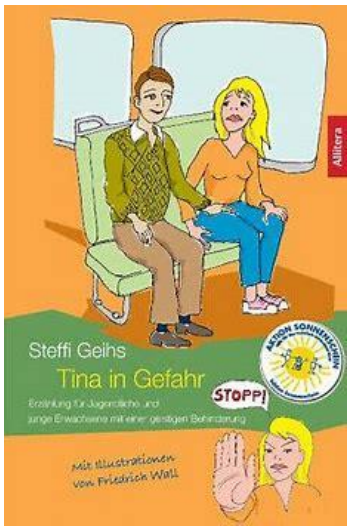

Steffi Geihs: Tina in Gefahr (Klassensatz im Deutschschrank)

Bff Gewalt gegen Frauen e.V.: Leichte Sprache Bilderset, Hilfsmittel für die Beratung bei sexualisierter Gewalt (auszuleihen bei der Schulsozialarbeit)

- Liebe und Sexualität in leichter Sprache → https://www.lebenshilfe.de/informieren/freizeit/liebe-und-sexualitaet-bei-menschen-mit-beeintraechtigung/liebe-und-sexualitaet
- Materialien zur Sexualaufklärung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (auszuleihen bei der Schulsozialarbeit) → https://www.forschung.sexualaufklaerung.de/rewiks/
- Informationen zu Pornographie in leichter Sprache → https://liebelle-mainz.de/files/downloads/handreichung-online-pornografie-.pdf
- Homosexualität in leichter Sprache → https://www.buero-fuer-leichte-sprache.de/fileadmin/assets/erfurt-leichte-sprache/Unsere_Angebote/B%C3%BCro_f%C3%BCr_Leichte_Sprache/frauen.pdf
- Homosexualität und Selbstakzeptanz in leichter Sprache → https://www.netzwerk-lsbttiq.net/files/COB/Anders-und-gut-2018-barrierefrei.pdf
- Alles zu sexuellen Orientierungen und Geschlecht → https://www.regenbogenportal.de/leichte-sprache

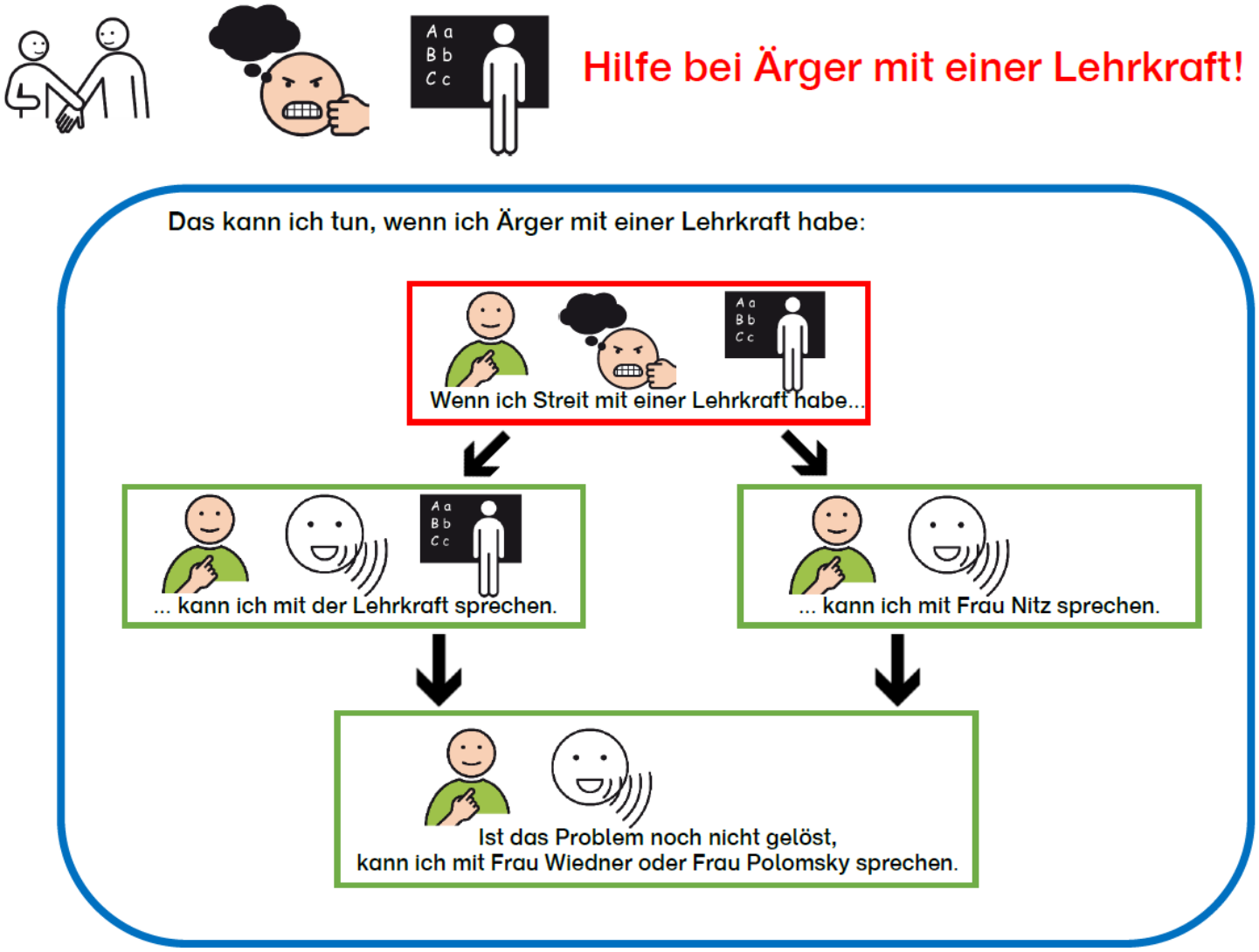
Hilfe bei Ärger mit einer Lehrkraft!
Das kann ich tun, wenn ich Ärger mit einer Lehrkraft habe:
Wenn ich Streit mit einer Lehrkraft habe...
... kann ich mit der Lehrkraft sprechen.
... kann ich mit Frau Nitz sprechen.
Ist das Problem noch nicht gelöst,
kann ich mit Frau Wiedner oder Frau Polomsky sprechen.

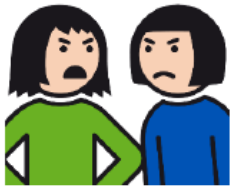

Hilfe bei Streit mit anderen Schüler*innen!

Das kann ich tun, wenn ich Streit mit anderen Schüler*innen habe:

Hilfe, wenn es mir nicht gut geht!

Das kann ich tun, wenn es mir nicht gut geht:

... kann ich mit meinen Lehrkräften sprechen.

Wenn es mir nicht gut geht...

... kann ich mit Frau Nitz sprechen.

... kann ich mit den Vertrauenslehrerkräftensprechen.

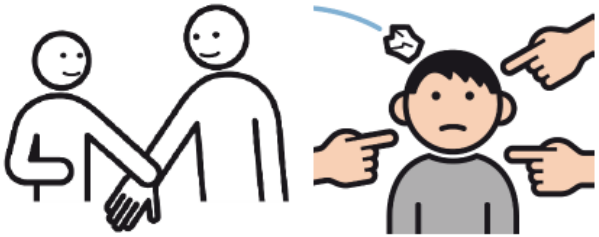

Hilfe, wenn etwas ungerecht ist!

Das kann ich tun, wenn etwas ungerecht ist:

ANHANG V: VERHALTENSKODEX KURZ

Verhaltenskodex im Umgang

mit Schüler*innen an der Raboisenschule

Die Schüler*innen sprechen uns mit unserem Nachnamen an.

Wir sprechen die Schüler*innen mit Vornamen an (keine Spitznamen).

Wir sprechen ruhig und deutlich mit den Schüler*innen.

Wir sprechen alle Schüler*innen von vorne mit Blickkontakt an.

Wir sprechen nicht vor den Schüler*innen über ihn/sie.

Wir vermeiden Ironie.

Wir wahren körperlich angemessene Distanz.

Wir äußern klare Signale, wie z.B. „Stopp“.

Wir nehmen Schüler*innen nur dann an die Hand, wenn es notwendig ist.

Wir kündigen Aktionen wie „Rolli schieben“ an.

Wir verteilen keine individuellen Geschenke (z.B. Naschis).

Wir sind nicht die „Freund*innen“ der Schüler*innen, weder in der Schule noch in sozialen Netzwerken.

Stand: Mai 2023

Anhang VI: Bogen Kindeswohlgefährdung Kreis Pinneberg

Der digital ausfüllbare Bogen kann bei IServ unter

„Dateien → Lehrkräfte → Prävention“ heruntergeladen werden.

Vorschau:

SH Schleswig-Holstein Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Schulamt des Kreises Pinneberg

kreis pinneberg

Fachdienst Jugend/Soziale Dienste

Leitfaden zum Vorgehen in der Schule bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Das Schulamt, vertreten durch Schulrat Dirk Janssen und das Jugendamt, vertreten durch Jugendamtsleitung Christoph Helms danken allen Beteiligten, insbesondere dem Arbeitskreis Erziehungshilfe, die an der Erstellung des Leitfadens mitgewirkt haben.

Es handelt sich um einen Leitfaden für Lehrkräfte und Schulsozialpädagogen. Ein gemeinsames Handeln ist notwendig und sinnvoll.

Datenschutzrechtliche Vorgaben sind zu beachten.

Die Person, die zuerst von der Notlage erfahren hat, trägt die Verantwortung dafür, dass das Verfahren in Gang gesetzt wird.
Die Verantwortung für das Verfahren wird grundsätzlich zwischen der Klassenlehrkraft und dem Schulsozialpädagogen/der Schulsozialpädagogin abgestimmt. Schulsozialpädagogen können in besonderen Fällen allein tätig werden.
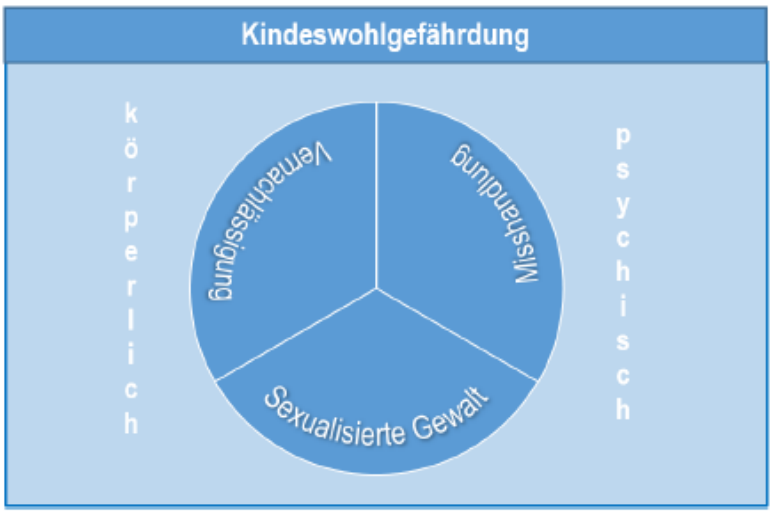
Es wird zwischen der akuten Kindeswohlgefährdung (II.) und dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (I.) unterschieden.